

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Silhavy
und GenossInnen

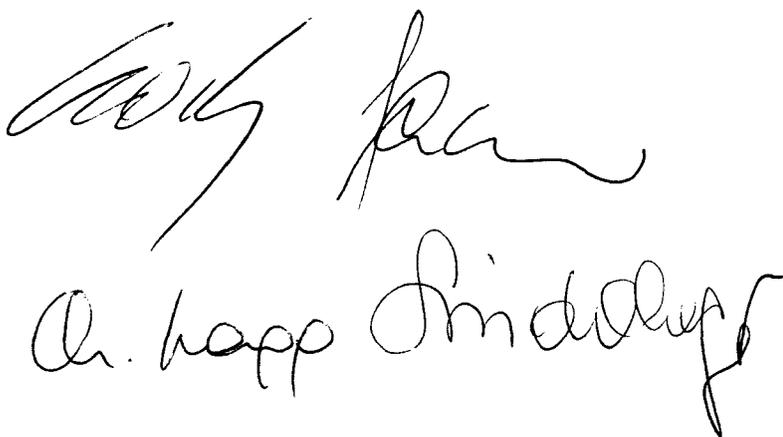
**zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1483 dB über die
Regierungsvorlage (1408 der Beilagen) betreffend ein Sozialrechts-Änderungsgesetz
2006**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Z 18 entfällt.
2. Die bisherigen Z 19 bis 36 erhalten die Bezeichnungen Z 18 bis 35.



An. Kapp

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage beziehen Eisenbahner die Versehrtenrente ab Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs. Das ist gemäß § 16 Abs. 1 AVB spätestens mit der 19. Woche der Fall. Danach wird die Versehrtenrente ausbezahlt. Bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld und Versehrtenrente ruht die Versehrtenrente im Ausmaß des Krankengeldanspruchs. Der darüber hinaus gehende Betrag wird aber ausbezahlt.

Aufgrund der vorliegenden Regierungsvorlage soll die Versehrtenrente bei gleichzeitigem Krankengeldbezug erst mit der 27. Woche ausbezahlt werden.

D.h. Schwerstversehrte, deren Versehrtenrente höher als das Krankengeld ist, erhalten den Differenzbetrag zwischen der 19. und 27. Woche nicht mehr ausbezahlt.

Nachdem von dieser Regelung lediglich rund 40 Schwerstversehrte jährlich betroffen sind und die Änderung zum Einem für diese eine unangemessene Härte darstellt, zum Anderen dafür auch keine budgetäre Notwendigkeit besteht, soll diese Bestimmung wieder entfallen